

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung  
mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am  
23. Juni 2015 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,-- EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,-- EUR gewährt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für die Berechnung werden je Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Für den Lehrgang Grundausbildung wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 170,-- EUR gewährt. Für die Lehrgänge Truppführer, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinistenausbildung, Fahrsicherheitstraining und Motorsägenlehrgang wird eine Pauschalentschädigung in Höhe von 85,-- EUR gewährt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) – entfällt -.
- (6) Diese Entschädigungen beinhalten den Zuschuss für Verpflegung bei ganztägigem Unterricht.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes **als Aufwandsentschädigung für**

#### **Übungsleiter:**

1. Feuerwehrkommandant	600,-- EUR/Jahr.
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	300,-- EUR/Jahr.
3. Jugendfeuerwehrwart	250,-- EUR/Jahr.
4. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100,-- EUR/Jahr.
5. Gerätewart	300,-- EUR/Jahr.
6. Gerätewart Atemschutz	150,-- EUR/Jahr.
7. Gerätewart Funk	100,-- EUR/Jahr.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine **zusätzliche Entschädigung** im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes **als Aufwandsentschädigung:**

1. Feuerwehrkommandant	200,-- EUR/Jahr.
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	100,-- EUR/Jahr.
3. Jugendfeuerwehrwart	100,-- EUR/Jahr.
4. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	75,-- EUR/Jahr.
5. Gerätewart	400,-- EUR/Jahr.
6. Gerätewart Atemschutz	50,-- EUR/Jahr.
7. Gerätewart Funk	50,-- EUR/Jahr.

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 11,-- EUR/Stunde gewährt. Für die Berechnung werden je Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24. Juli 2001 (i.d.F. vom 07.02.2002) außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO.**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmersbach im Tal, den 23. Juni 2015

### **Ausgefertigt:**

Allmersbach im Tal, den 24. Juni 2015

Wörner  
Bürgermeister

